Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 12 **Wriezen, den 01. 12. 2014** **14. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 1
• Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung .. S. 1/2
• Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 2
• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 29.10.2014..... S. 2/3
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 3
• Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung .... S. 3
• Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 4
• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 30.10.2014..... S. 4/5
• Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung der Gemeinde Neutrebbin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 25. 09.2014.....S. 5
• 1. Änderungssatzung der Gemeinde Neutrebbin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten..... S. 5-7
• Bekanntmachungsanordnung „1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 13.11.2014“..... S. 7
• 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin..... S. 7/8
• Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neutrebbin vom 25.09.2014“ ..... S. 8
• 1. Änderungssatzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 8/9
• Bekanntmachungsanordnung „1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 13.11.2014“..... S. 9
• 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin..... S. 9/10
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 10
• Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 10
• Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung .....S. 10/11
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung .....S. 11
• Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung .....S. 11
• Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung .....S. 11
• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 29.10.2014..... S. 12
• Bekanntmachungsanordnung „2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 28.08.2014“..... S. 12
• 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 28.08.2014“..... S. 12
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 12
• Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 12/13
• Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 13
• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 23.10.2014 ..... S. 13
• Festsetzung der grundsteuer für das Kalender jahr 2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 13
• Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 14
• Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 14

INFORMATIONEN
• Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 14
• Sonstige Informationen und Werbung..... S. 14-16

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 250 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalen- →

derjahr 2015 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 2 - 3 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Hundesteuersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben,
werden gebeten, die Hundesteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 29.10.2014:

Eilentscheidung
<u>über die Beantragung von Fördermittel für die Arbeitsgemeinschaft Historische Dorfkerne</u>
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke und der Amtsdirektor Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Arbeitsgemeinschaft Historische Dorfkerne im Land Brandenburg, dessen Mitglied die Gemeinde Neulewin und zu welchem sie den Vorstandsvorsitzenden stellt, hat über „Kulturland Brandenburg“ die Möglichkeit, in 2014 und 2015 am so genannten Kulturlandjahr „Landschaft im Wandel“ teilzunehmen. Für die Erstellung einer Ausstellung und die Durchführung von Veranstaltung in den Mitgliedsdörfern werden auf einen entsprechenden Antrag hin ca. 50 % der Ausgaben durch Kulturland gefördert (ca. 12.500 €).
Die übrigen Eigenanteile sind durch die Arbeitsgemeinschaft zu tragen. Die Gemeinde Neulewin tritt als Antragstellerin auf, eine Bezahlung der mit dem Kulturlandjahr in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Aktivitäten erfolgt durch sie aber nicht. Die Bezahlung hat vielmehr durch Inanspruchnahme der Fördermittel und durch die Arbeitsgemeinschaft zu erfolgen.

Wriezen, den 29.09.2014
Die Eilentscheidung wurde am 29.10.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20141029/Ö13
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, die Treuhänderschaft für die kommunalen Aktien der E. dis AG durch die KEG (Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH.) lt. Änderungsvereinbarung auf weitere 10 Jahre zu verlängern. Wenn nicht form- und fristgerecht gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit im Anschluss um weitere 5 Jahre.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20141029/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20141029/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 280 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 380 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 24.11.2004 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 01, S. 5 - 6 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Hundesteuersatzung vom 24.05.2013 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.08, S. 1-3 vom 01.08.2013 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	27,00 €
für den 2. Hund	45,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mit zuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 30.10.2014:

Beschluss Nr: GV Ntr/20141030/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11 ,davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20141030/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin.
Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20141030/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin.
Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20141030/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, für die Dachsanierung des Vereinsgebäudes auf dem Sportplatz Neutrebbin einen Zuschuss in Höhe von 2.520,00 € an den SV Hertha 23 zu zahlen.
Die damit verbundene außerplanmäßige Ausgabe wird durch Mehreinnahmen beim Kostenträger 5310000 / Sachkonto 465100 (Konzessionsverträge / Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen) gedeckt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
über eine überplanmäßige Ausgabe
Der Amtsdirektor Herr Karsten Birkholz, die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Für die laufende Unterhaltung der Straßen in der Gemeinde Neutrebbin waren 5.000,00 € (541.00.01/522111) für das Haushaltsjahr 2014 eingeplant.
Planmäßig wurde eine Straßeninstandsetzung im OT Altbarnim (Kleinbarnim-Großbarnim) sowie die Risssanierung der Karl-Marx-Straße vorgenommen.
Hierfür mussten
aufgewendet werden: 8.954,21 €
Zur Herstellung der Verkehrssicherheit musste der Haushaltsansatz mit dieser Maßnahme überschritten werden.
Zur Wiederherstellung der Fahrbahnentwässerung am Ausbau Bahnhof erfolgten Bankettarbeiten,
Aufwand in Höhe von: 1.999,00 €
Aufwand insgesamt: 10.953,21 €
Rund 11.000,00 €
Fehlbetrag rund: 6.000,00 €
Die Deckung erfolgt aus außerplanmäßigen Einnahmen aus Gewinnanteilen aus Unternehmensbeteiligungen bei der E.DIS AG in Höhe von 6.000,00 €.
Der Beschluss durch Eilentscheidung war notwendig, um vorliegende Rechnungen für die erbrachten Leistungen begleichen zu können.
Die Eilentscheidung wurde am 30.10 2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Gemeinde Neutrebbin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 25.09.2014

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 26.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

---

1. Änderungssatzung der Gemeinde Neutrebbin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

Auf Grund des § 3 Abs.1 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07; S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin am 25.09.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Neutrebbin ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG und § 7 FStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG und § 8 FStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Bei den Ortsdurchfahrten im Zuge Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bedarf es der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

(4) Gemeindestraßen sind alle öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Neutrebbin. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und § 5 Abs. 4 FStrG.

(5) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften einer Marktordnung fallen.

(6) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2
Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(2) Sondernutzungen können eingeschränkt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dieses fordern.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind mindestens 7 Kalendertage vor der Ausübung der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3
Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzung kommen die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

(3) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaub-nisse, Bewilligungen oder Genehmigungen.

§ 4
Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem Tag, an dem der Beginn der Sondernutzung beabsichtigt ist, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss hinreichende Angaben über Ort, Art, Umfang, Beginn und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten.

(3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. →

Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Für den Bereich einer Ortsdurchfahrt ist vor der Erlaubniserteilung die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen.

(7) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(8) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG und § 8 Abs. 1 FStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
e) die Straße eingezogen werden soll.
f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
g) behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
Der Widerruf einer nach den § 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,

oder

c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken von der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 7

Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;

oder

d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 47 BbgStrG und § 23 FStrG bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Übergangsregelungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlichrechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neutrebbin, den 26.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage I

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

1. Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) bis 2,50 m² Ansichtsfläche

an der Stätte der Leistung.

2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.
   Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen an und über Gehwegen, wenn eine Mindesthöhe von 2,20 m über Gehwegen eingehalten wird und sie nicht mehr als 0,25 m in den Gehweg hineinragen.
3. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z.B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.

Anlage II

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung):

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz)
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel)
3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art
4. Weihnachtsbaumhandel
5. das Aufstellen von Fahrradständern
6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften
7. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen
8. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind
9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrine und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 2 der Anlage I fällt
10. das Abstellen von Werbungen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 1 der Anlage I fällt
11. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen
12. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen
13. Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, z.B. Kanäle und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 13.11.2014

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 13.11.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

---

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

Auf Grundlage des § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 19.12.2008:

Artikel 1

Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 19.12.2008:

Änderung in § 10 Abs. 8

Nach den Worten: „15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Kleinbarnim 28“ werden die Wörter „(neben der Kirche)“ ersatzlos gestrichen.

Einfügung eines § 6a Bauausschuss

Zwischen § 6 und § 7 der Hauptsatzung wird ein „§ 6a Bauausschuss“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„In der Gemeinde Neutrebbin wird ein Bauausschuss gebildet.“

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 13.11.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neutrebbin vom 25.09.2014

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 26.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

---

1. Änderungssatzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neutrebbin

-Sondernutzungsgebührenordnung-

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Neutrebbin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom
25.09.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin am 25.09.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen →

Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Neutrebbin über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der 1. Änderungssatzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 25.09.2014) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.

(2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest - und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.

1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs;
3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.

(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw. Beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen, zählt die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug, 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.

(4) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm., lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

(5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren sind fällig:

a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und

b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.

c) bei unerlaubten Sondernutzungen mit nachweisbarem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzungserlaubnis vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Gebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, auf schriftlichen Antrag erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Gemeinde, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des, dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neutrebbin, den 26.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 28.08.2014

TarifArt der Sondernutzung lfd.Nr.		Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkaufsfläche	10,00 € mtl.
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkaufsfläche	12,00 € mtl.
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen	
	1 x wöchentlich je Monat	2,00 €
	2 x wöchentlich je Monat	4,00 €
	3 x wöchentlich je Monat	5,00 €
	4 x wöchentlich je Monat	6,00 €

	5 x wöchentlich je Monat	7,00 €
	6 x wöchentlich je Monat	8,00 €
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche	3,00 € mtl.
	soweit von der Straße her verkauft wird je qm Verkehrsfläche mind.	20,00 €
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche	0,10 € tägl.
	mind. je Verkaufszeitraum	15,00 €
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche	2,00 € mtl.
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
	a) Bauchläden u.a. Stände bis 6 qm Verkehrsfläche	2,00 € tägl.
	b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag	0,50 €
	c) freistehende Pavillons und Ausschankstände je qm und Tag	0,50 €
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, je qm Verkehrsfläche und Tag	0,02 €
	mindestens jedoch	2,00 €
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	8,00 € mtl.
	a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	1,00 € tgl.
	b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
	c) Werbeträger und Plakate aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,	
	aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	5,00 € mtl.
	bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	10,00 € mtl.
	cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	45,00 € jährl.
9.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 € mtl.
	mindestens jedoch	15,00 € mtl.
10.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je qm beanspruchte Verkehrsfläche	1,00 € mtl.
	mindestens jedoch	15,00 € mtl.
11.	a) Nutzung der Straße während Einbauens von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangenen 100 lfd. Meter	15,00 € mtl.
	b) Nutzung der Straße während des Einbauens von Öltanks je qm Verkehrsfläche	1,00 €
	mindestens jedoch	15,00 €
	c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	1,00 € mtl.
	mindestens jedoch	15,00 € mtl.
12.	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	8,00 € jährl.
13.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Werbefläche	1,00 € tägl.
	mindestens jedoch	10,00 € tägl.
14.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	2 - 200 € mtl.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 13.11.2014

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 13.11.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1.Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin

Auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin die erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 21.04.2009:

Artikel 1

Änderungen der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 21.04.2009:

Einfügung eines § 16 Abs. 3 und 4

Nach § 16 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Gemeinde bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf einen Bauausschuss.

(4) Der Bauausschuss der Gemeinde Neutrebbin besteht →

aus dem ehrenamtlichen Bürgermeister, 2 Gemeindevertreter(n) und 2 sachkundigen Einwohner(n).“

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutrebbin, den 13.11.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 304 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 384 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten,
wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.1999 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 100, S. 3 vom 29.05.2000 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	18,00 €
für den 2. Hund	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	48,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 01, S. 13 - 15 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 9 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	245 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B	355 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten,
wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	80,00 €
für gefährliche Hunde	200,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten. Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE4417054040
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 29.10.2014:

Beschluss Nr: GV Prö/20141029/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengelass – auf dem Grundstück Ihlower Weg 1 im OT Prädikow (Gemarkung Prötzel, Flur 21, Flurstück 79) zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11; davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20141029/N24
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 1, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20141029/N25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beauftragt das Amt Barnim Oderbruch zur Prüfung von Personalangelegenheiten.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung
Die Bekanntmachung der

2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 28.08.2014

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 17.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

Präambel

Gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. Februar 2014 (GVB1.I Nr. 7), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 27.08.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 04.02.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.04.2011 beschlossen:

Artikel 1:

1.) Der § 6 Hauptausschuss wird gestrichen.
2.) Beim § 10 (2) wird der Wortlaut: „ , des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse“ gestrichen.
3.) Die Paragraphen 7, 8, 9, 10 und 11 erhalten die folgende Nummerierung:
a) aus dem § 7 wird der § 6
b) aus dem § 8 wird der § 7
c) aus dem § 9 wird der § 8
d) aus dem § 10 wird der § 9
e) aus dem § 11 wird der § 10

Artikel 2:

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 28.08.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 265 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 08.12.2003 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 10 vom 12.01.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer

erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Hundesteuersatzung vom 24.10.2011 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 13-15 vom 01.12.2011 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	49,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	70,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 23.10.2014:

Beschluss Nr: GV R-M/20141023/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ 2014.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20141023/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt, die Treuhänderschaft für die kommunalen Aktien der E. dis AG durch die KEG (Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH.) lt. Änderungsvereinbarung auf weitere 10 Jahre zu verlängern. Wenn nicht form- und fristgerecht gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit im Anschluss um weitere 5 Jahre.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die
Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	250 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B	350 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten,
wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 11.04.2005 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 06, S. 6 - 7 vom 01.06.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 4 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 15.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

36. WILHELMSAUER KUNSTMARKT

6. und 7. Dezember 2014
Fachwerkkirche Wilhelmsaue

SONNABEND 6.12.

12 Uhr bis 18 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon
18.00 Uhr musikalischer Ausklang mit Heike Matzer (Eintritt frei, Spenden erbeten)
20.00 Uhr nebenan im Gasthaus "SO ODER SO" Konzert mit Getzby – Pianorock (Eintritt 8 Euro, ermäßigt 6 Euro)

SONNTAG 7.12.

11.00 Uhr Herrenwieser Vokalquartett „Weihnachtslieder aus der halben Welt" (Eintritt bei Austritt)
12 Uhr bis 17 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon

Beteiligte Künstler:
INES ARNEMANN, JUTTA BARTH, DORET-NANETTE GRZIMEK, STEFAN HESSHEIMER, ALEXANDER HÖFS, LILO C. KARSTEN, HEIDI KÖHLER, KATHARINA LEUBNER, DOROTHEE MÜLLER, SOPHIE NATUSCHKE, LOTHAR und SIGRUN NOWACK, SUSANN PERSIEL, PETER PFISTNER, CHRISTINE PFUNDT, HANNE PLUNS, SABINE und PETER ROSSA, ANTJE SCHOLZ, ISABEL WIDERA, KAROLA WIRTH, WALDEMAR WITKOWSKI, WERNER ZENGLEIN

www.kunst-im-oderbruch.de / kulturladen@wilhelmsaue.de / 033 457 469 025
Wilhelmsaue an der Bockwindmühle bei Letschin unweit von Seelow im Oderbruch

Advent

Der Ursprung des Wortes Advent liegt in der lateinischen Sprache. Es kommt von "advenire", was so viel wie Erwartung oder Ankunft bedeutet. Übertragen handelt es sich beim Advent um eine Vorbereitungszeit auf die Geburt Christi. Damals waren die 4 Wochen vor dem Weihnachtsfest dem Fasten vorbehalten, eine Zeit der Besinnung und des Nachdenkens.

Im Laufe der Zeit hat die Adventszeit einen starken Wandel durchlaufen. Heute stellt der Advent eher eine Art des Feierns als eine Art des Fastens dar, was vor allem durch die oft verwendeten Farben Rot und Grün deutlich wird. Diese Farben im Advent haben teilweise ihre Ursprünge im heidnischen Glauben. Die Germanen stellten beispielsweise wintergrüne Pflanzen in ihre Häuser, um so Dämonen und böse Geister abzuwehren. Das Grün repräsentiert in den dunklen, kalten Nächten des Winters die Hoffnung auf Trost und Kraft. Mit Rot wird die Freude auf Jesu Geburt dargestellt. Ein Brauch, der auch bis heute aufrechterhalten wurde.

Heute haben wir manchmal den Eindruck, dass die Vorweihnachtszeit für uns nur noch Stress bedeutet. Trotzdem haben wir uns im tiefsten Inneren die Fähigkeit bewahrt, die Adventszeit als schönste Zeit zu empfinden. Wenn es draußen zeitig dunkel wird, die Kerzen wieder angezündet werden und das Kaminfeuer brennt, dann erfasst uns die besinnliche Vorweihnachtszeit mit all ihren Bildern, Gerüchen und allen guten Wünschen für unsere Lieben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen einen schönen Advent und ein besinnliches Weihnachtsfest.

Ihr Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ihr Rudolf Schlothauer
Vorsitzender des Amtsausschusses

Liebe Kameradinnen, liebe Kameraden,

das Jahr 2014 neigt sich dem Ende und ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch sowie ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen ruhigen einsatzfreien Rutsch ins Jahr 2015 zu wünschen!

Diese Wünsche gelten insbesondere für die Mitglieder der Jugendwehren des Amtes!

Mögen all eure Wünsche in Erfüllung gehen! Ich hoffe, dass ihr weiter so eifrig und begeistert in der Jugendfeuerwehr mitarbeitet.

Alles Gute für 2015 und weiterhin gute Zusammenarbeit wünscht
der stellvertretende Amtsjugendwart

Dirk Regenberg

ODERBRUCH-APOTHEKE

Bei uns finden Sie keine Angebote - wir haben immer den besten Preis für Sie

- große Auswahl
- hohe Lieferfähigkeit
- schneller Botenservice

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

* design by Oderbruch Rundschau

Werben im Amtsblatt kommt an!

www.3-2-7.de

Fortunato Werbung,
Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Januar 2015) ist der 04. 12. 2014

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.
Rufen Sie uns an! 03346 - 327
Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.